

N i e d e r s c h r i f t

über die

ö f f e n t l i c h e S i t z u n g

des

G e m e i n d e r a t e s H a g e l s t a d t

Sitzungsnummer: 7

Jahrgang 2020

Sitzungstag: 17.06.2020

Sitzungsort: Sitzungssaal der Gemeinde
Vorsitzender: 1. Bürgermeister Thomas Scheuerer
Schriftführer: Harald Neußinger

Anwesend sind: Michael Cencic, Dr. Markus Riedhammer,
Markus Bernhuber, Christine Pechtl,
Günther Zierhut, Peter Turicik,
Robert Götzfried, Josef Meier,
Theresa Flotzinger (ab 19:02 Uhr), Florian Häupl,
Johannes Rosenbeck, Lothar Limmer

Entschuldigt sind:

Alle Mitglieder wurden ordnungsgemäß geladen. Mehr als die Hälfte sind anwesend.
Die Beschlußfähigkeit ist damit hergestellt.

Zur Sitzung sind außerdem erschienen:

Zu TOP 2: Frau Schwab, Schwabquargarchitekten

Vorsitzender:

Vorsitzender zu TOP 8 öff:

Schriftführer:

Scheuerer
Erster Bürgermeister

Flotzinger
Zweite Bürgermeisterin

Neußinger
Geschäftsleitender Beamter

1. Niederschrift der Gemeinderatsitzung vom 14.05.2020

Gemeinderatsmitglied Theresa Flotzinger ist ab 19:02 Uhr anwesend.

Gegen die Niederschrift werden keine Einwendungen erhoben.

2. Bebauungsplan Ehweg-Süd; Abwägung der Stellungnahmen der Bürger und Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss / 610-73

Sachverhalt:

Frau Schwab, vom Büro Schwabquargarchitekten trägt die einzelnen Punkte vor und erläutert auf Nachfrage den Sachverhalt und die vorgeschlagene Abwägung.

B-Plan „Ehweg Süd“ Gemeinde Hagelstadt

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13b i.V. § 13a

hier: erneut § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

(im Zeitraum von 12.05.2020 bis 03.06.2020)

A) Träger öffentlicher Belange

Keine vorgebrachten Anregungen oder Stellungnahmen

KS = keine Stellungnahmen gingen ein:

1. Deutsche Post Bauen GmbH
2. Industrie- und Handelskammer
3. Landesamt für Finanzen
4. Landesjagdverband Bayern e.V.
5. Bund Naturschutz
6. Bayerischer Bauernverband
7. Staatliche Schulämter im Landkreis und in der Stadt Regensburg
8. Evangelisches Pfarramt
9. Gemeinde Köfering
10. Gemeinde Alteglofsheim
11. Gemeinde Pfakofen
12. Kath. Pfarramt – Hl. Dreifaltigkeit
13. Gemeinde Mintraching
14. Gemeinde Aufhausen
15. Gemeinde Thalmassing
16. Deutsche Telekom Technik GmbH
17. Landesbund für Vogelschutz in Bayern (LBV) e.V.
18. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege
19. Bayerisches Landesamt für Umwelt
20. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
21. Verein für Nacherholung im Raum Regensburg e.V.

KA = keine Anregungen gingen ein:

22. LRA Regensburg- SG S 52 Gesundheitsamt
23. LRA Regensburg- L18 Fachreferent für Denkmalschutz
24. LRA Regensburg- Veterinärwesen und Lebensmittelhygiene

25. LRA Regensburg- Kreisbrandrat
26. LRA Regensburg- SG S31 Wasserrecht und Gewässerschutz, Staatliches Abfallrecht, Bodenschutz
27. LRA Regensburg- SG S 33-2 Fachreferent für Natur- und Landschaftsschutz
28. GFN – Gesellschaft zur Förderung des Öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Regensburg mbH
29. Regierung der Oberpfalz – Höhere Landesplanungsbehörde
30. Regierung Oberfranken – Bergamt Nordbayern
31. Regierung der Oberpfalz - Gewerbeaufsichtsamt
32. Immobilien Freistaat Bayern
33. Regionaler Planungsverband Regensburg
34. Kath. Kirchenstiftung
35. Markt Schierling

B) Träger öffentlicher Belange

Anregungen / Abwägungen / Beschluss

1. Landratsamt Regensburg

a) S41 – Bauleitplanung LRA

Folgende Stellungnahmen der nachfolgenden Fachstellen wurden per mail übermittelt:

- L16, kommunale Abfallentsorgung,
- L18, Fachreferent für Denkmalschutz
- S31, Staatliches Abfallrecht, Wasserrecht und Gewässerschutz
- S33-2; Natur- und Landschaftsschutz
- S 52, Gesundheitsamt
- Kreisbrandrat

Die Fachstellen S42, Technische Bauaufsicht, Bauüberwachung, L19, Tiefbau, Kreisbauhof und L41, Kreisjugendamt brachten keine Äußerung vor, so dass davon ausgegangen werden kann, dass mit der mit der Planung Einverständnis besteht oder die wahrzunehmenden öffentlichen Belange durch den B-Plan nicht berührt werden.

*Die in den Stellungnahmen vom 22.07.2019 und 25.02.2020 seitens des Sachgebietes S 41, Bauleitplanung, vorgebrachten Einwendungen wurden größtenteils in den Entwurf eingearbeitet, so dass **grundsätzlich Einverständnis** besteht. Bezgl. des Verfahrens möchten Sie auf den Hinweis der Regierung der Oberpfalz verweisen.*

Zur Präzisierung der Planung möchten Sie zudem auf folgende Punkte hinweisen:

Redaktionelles/Planteil:

*Aus Gründen der Rechtsklarheit wird empfohlen nur das **Datum der aktuellsten Fassung** anzugeben.*

*Sie bitten unter Punkt A)1. Die Art der Baulichen Nutzung analog zur textlichen Festsetzung (**Ausschluss der Ausnahmen** nach § 4 Abs.3 BauNVO) zu **ergänzen**.*

Textl. Festsetzungen:

*B3.1.: Die **Festsetzung der Gesamtlänge eines Einzelhauses** mit max. 14m ist ihres Erachtens **unwirksam**. Der Sache nach handelt es sich um eine bauplanungsrechtliche Festsetzung „im Gewand“ einer Baugestaltungsvorschrift. Für bauplanungsrechtliche Vorschriften stehen jedoch nur die in §9 BauGB und in der Baunutzungsverordnung geregelten Festsetzungsalternativen (GRZ,GFZ,Bauräume) offen. Sie bitten um entsprechende Anpassung.*

Abwägung:

- **Zu Redaktionelles/Planteil:** Es wird nur noch das Datum der aktuellsten Fassung angegeben und die Legende wird entsprechend mit den Ausnahmen ergänzt.
- **Zu B.3.1: Gesamtlänge Einzelhaus 14m**

Nach § 9 Abs. 1 Punkt 3 BauNVO kann im BPlan das Baugrundstück mit Mindestmaß und auch als Höchstmaß festgesetzt werden. Deshalb wird vorgeschlagen neben dem schon festgesetzten Mindestmaß für Einzelhäuser von 380m² eine Maximale Grundstücksgröße von 800m² festzusetzen, somit dürften Maximal 240m² (GRZ 0,3) überbaut werden.

Beschluss:

Der Plan und Festsetzung werden wie beschrieben geändert, den Anregungen wird entsprochen. **13:0**

b) L 16, kommunale Abfallentsorgung LRA

Zum vorgenannten Bauleitplan-Verfahren bzw. zur Befahrbarkeit der im o.g. Bebauungsplan vorhergesehenen Straßenzüge durch Entsorgungsfahrzeuge (Restmüll, Altpapier, Sperrmüll usw.) wird nach Rücksprache mit dem derzeit zuständigen Entsorgungsunternehmen wie folgt Stellung genommen:

Aufgrund berufsgenossenschaftlicher Vorschriften dürfen Entsorgungsfahrzeuge (außer zu Wendezwecken) nur vorwärtsfahren. Entsprechend dieser Regelungen müssen Sackgassen bzw. Stickstraßen, wenn sie befahren werden sollen, eine ausreichend große Wendemöglichkeit aufweisen. Der Mindestdurchmesser, den ein heute üblicherweise eingesetztes Müllfahrzeug (mit drei- oder vier Achsen und einer Länge von rd. 10 m) für ein Wendemanöver benötigt, beträgt mindestens 18m. Dabei muss der Mittelpunkt überfahrbar sein.

Beim Befahren von Straßen muss außerdem sichergestellt sein, dass für die am Fahrzeug befindlichen Personen keine Quetschgefahr besteht. Zu diesem Zweck muss beiderseits des Entsorgungsfahrzeuges ein Freiraum von mindestens 0,5m Breite vorhanden sein.

Die Bereitstellung der im Rahmen des Holsystems zu entsorgende Abfall- und Wertstoff-Fraktionen muss gem. §§14ff. Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Regensburg (AWS) an anfahrbaren Stellen erfolgen.

Privatgrundstücke oder Straßen, die keine öffentlich gewidmeten Straßen im Sinne des Straßen- und Wegerechts (Art.3,53 Bayer. Straßen- und Wegegesetz) sind, werden nur nach ausdrücklicher Beauftragung mit umfassender Haftungsfreistellung für den Landkreis Regensburg und die Entsorgungsunternehmen durch den/die Eigentümer befahren (§16 Abs. 7 AWS).

Die Betrachtung des vorliegenden Bebauungsplanes unter den vorgenannten Gesichtspunkten führt deshalb zu folgendem Ergebnis:

Wie unter Punkt C 5. 3 der „Technischen Festlegungen“ beschrieben, können, bis auf die Parzellen 3,4,5,6,7,8,9,10,32,33,34 die geplanten Grundstücke mit Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden.

Die Durchgangsstraße B ist als verkehrsberuhigter Bereich geplant, hier ist dafür Sorge zu tragen, dass Entsorgungsfahrzeuge diese Straße (Belagswechsel) nur befahren können, wenn die Bodenbeschaffenheit/Bodenbelag für das Gewicht der Entsorgungsfahrzeuge ausgelegt ist.

Bei der Wendefläche ist anzumerken, dass diese ganzjährig nicht durch parkende Autos, Schneedepots usw. verengt werden darf.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt, dessen Ergebnis weiterhin gilt. Die Hinweise zum Bodenbelag und zur Wendefläche werden zur Kenntnis genommen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. **13:0**

c) S33 Umweltschutzingenieur Albert Mehrl

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen aus fachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken, wenn die Vorgaben des Schallgutachtens Hoock & Partner vom

19.09.2019 beachtet werden. Insbesondere sollten die unter Nr. 7.1 im Gutachten aufgeführten Anforderungen als textliche Festsetzung im BBP mitaufgenommen werden.

Abwägung:

Die im Gutachten unter Punkt Nr. 7.1 aufgeführten Anforderungen sind unter Punkt B.10 im Bebauungsplan bereits festgesetzt.

Beschluss:

Wird zur Kenntnis genommen. **13:0**

2. Staatliches Bauamt Regensburg

Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen von Ihrer Seite keine grundsätzlichen Einwendungen. Den Bauwerbern stehen keine Ersatzansprüche für Schäden zu, die den Grundstücken durch Lärm und andere von der B15 ausgehende Immissionen entstehen sollten. Für erforderliche Lärmschutzmaßnahmen übernimmt das staatl. Bauamt Regensburg keine Kosten.

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. **13:0**

3. Wasserwirtschaftsamt Regensburg

Gegen den nun vorgelegten Entwurf bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände. Die Details der Niederschlagswasserbeseitigung sind im Rahmen des entsprechenden Wasserrechtsverfahrens abzuklären. Ihre Stellungnahmen vom 10.07.2019 und 27.12.2019 sind weiter zu berücksichtigen. Insbesondere die Situation am bestehenden Hochwasserrückhaltebecken ist zeitnah zu klären und der Schaden zu beseitigen.

Abwägung:

Der Schaden am bestehenden Hochwasserrückhaltebecken wird weiterverfolgt. Es ist vorgesehen, dass entsprechende Maßnahmen im Zuge der Baumaßnahme zur Erschließung für das Baugebiet umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **13:0**

4. Handwerkskammer Niederbayern-Oberpfalz

Sie möchten an dieser Stelle auf bereits ins Verfahren, zu vorangegangenen Beteiligungen, eingebrachte Hinweise und Anregungen verweisen. Zwischenzeitlich erfolgte und ihnen übermittelte Beschlüsse bzw. Plananpassungen wurden zur Kenntnis genommen.

Sie können, wie bereits mitgeteilt, der Aufstellung des Bebauungsplanes zustimmen, insofern sich die Standortqualität für bestehende Gewerbegebiete nicht verschlechtert. Die Sicherstellung des Immissionsschutzes für die neue Wohnbebauung darf zu keinen Einschränkungen im Bestand (genehmigte Nutzung bei Gewerbebetrieben) sowie in Bezug auf zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von bereits bestehenden und formell genehmigten (gewerblichen) Standorten zur Folge haben.

Eine Zustimmung von ihrer Seite setzt auch voraus, dass Seitens betroffener Betriebsinhaber keine Einwände bezüglich der Planaufstellung vorhanden sind.

Weitere Informationen zu den Planungen liegen Ihnen aktuell nicht vor. Sie bitten um weitere Beteiligung im Verfahren und nach §3.Abs.2 BauGB über das Ergebnis zu informieren.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt, dessen Ergebnis weiterhin gilt. Des Weiteren sind weiterhin keine Einwände betroffener Betriebsinhaber eingegangen.

Beschluss:

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. **13:0**

5. Bayernwerk AG

Ihre Stellungnahme vom 18. Juni 2019 behält weiter ihre Gültigkeit.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt, dessen Ergebnis weiterhin gilt.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **13:0**

6. Zweckverband zur Wasserversorgung Landkreis Regensburg- Süd

Bezüglich der bisherigen Stellungnahmen des Zweckverbandes im Rahmen der Beteiligung als TÖB haben sich keine neuen Kenntnisse ergeben. Die am 13.06.2019 und am 08.01.2020 abgegebenen Stellungnahmen haben nach wie vor in vollem Umfang Gültigkeit.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt, dessen Ergebnis weiterhin gilt.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **13:0**

7. Eisenbahn-Bundesamt

Die mittlerweile durchgeführten Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan „Eheweg Süd“, Stand 23.04.2020, bleiben für die Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamtes unerheblich. Die Stellungnahme vom 25.06.2019, Az 65133-651pt/006-2019#360, hat auch weiterhin Gültigkeit.

Aus den einsehbaren Unterlagen war ersichtlich, dass auch die DB Netz AG als Trägerin öffentlicher Belange und als Infrastrukturbetreiberin der Bahnlinie München – Regensburg am Verfahren beteiligt war. Denn das Eisenbahn-Bundesamt prüft nicht die Vereinbarkeit Ihrer Planungen aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt, dessen Ergebnis weiterhin gilt.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **13:0**

8. Deutsche Bahn Service Immobilien GmbH

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigt, übersendet folgende Gesamtstellungnahme zum Verfahren:

Die im Schreiben TOEB-MÜN-20-70532 vom 27.01.2020 hingewiesenen und im Schreiben TOEB-MÜN-19-55326 (CS.R-S-L(A1)) FB vom 13.06.2019 mitgeteilten Hinweise und Bedingungen sind weiterhin gültig und zu beachten.

Bei Rückfragen steht Herr Schwindling (maximilian.schwindling@deutschebahn.com, T 089/1308-83414) zur Verfügung.

Abwägung:

Die Stellungnahme wurde im Zuge der frühzeitigen Beteiligung bereits behandelt, dessen Ergebnis weiterhin gilt.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. **13:0**

9. Amt für Ernährung, Landwirtschaftsamt und Forsten

Zu der Planung nehmen Sie wie folgt Stellung:

I. Aus landwirtschaftlicher Sicht:

Es bestehen keine Einwände.

II. Aus forstwirtschaftlicher Sicht:

Die von vorhanden betroffenen Flächen sind nicht Wald i.S. des Art. 2 BayWaldG.

Forstliche Belange werden nicht berührt.

Zusätzlich weisen Sie noch auf Folgendes hin:

- 1. Die auf FINr. 125 stehenden Waldflächen und Bäume werden langfristig eine Höhe von über 20m erreichen. Damit reicht der Fällbereich in das Baufenster (Abstand 10-15m) hinein.*
- 2. In der Pflanzliste ist – zurecht- die Stieleiche als heimische Baumart mitaufgeführt. Nachdem sich aber der Eichenprozessionsspinner dort im Gebiet etabliert hat, würden Sie wegen evtl. Beeinträchtigungen durch die Brandhaare von Eichenpflanzungen unmittelbar angrenzend an Wohnbebauung absehen.*

Abwägung:

Grünplanerische Stellungnahme:

Zu 1.: Sofern die Gemeinde Hagelstadt die Ziele des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes für die Fl.Nr. 125 umsetzt, die eine Beseitigung von Gehölzaufwuchs zugunsten von offenen Ruderal- und Sukzessionsflächen im Zuge des Unterhalts vorsehen, wird sich die angesprochene Problematik für einen Großteil der betreffenden randständigen Gehölze nicht ergeben.

Aber auch die Erhaltung von markanten und naturschutzfachlich erhaltenswerten Einzelexemplaren langlebiger Baumarten ist in diesem Bereich durch eine regelmäßige Standsicherheitskontrolle möglich, wie dies bei Gehölzen im Siedlungsbereich sowieso üblich und erforderlich ist.

Daher sollte der Hinweis zwar zur Kenntnis genommen werden, Änderungen der Baufenster erscheinen aber nicht erforderlich, wenn die Gemeinde die o.g. Ziele des FNP beachtet.

Zu 2.: Aus grünplanerischer Sicht sollte die Problematik des Eichenprozessionsspinners nicht durch den vollständigen Verzicht auf die Pflanzung der standortheimischen Wirtspflanze, sondern durch eine angemessene Bekämpfung des Schadinsekts bewältigt werden. Selbstverständlich wird bei der konkreten Umsetzung der Bepflanzung darauf zu achten sein, dass Stieleichen nicht gehäuft und an besonders sensiblen Stellen gepflanzt werden.

Eine Streichung aus der Pflanzliste erscheint daher aus planerischer Sicht nicht erforderlich.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. **13:0**

c) Öffentlichkeit

Anregungen / Abwägungen / Beschluss

1. Anton Haimerl, Eichenstr. 42 – Brief vom 27.05.2020

*Er nimmt die erneute Auslegung des Planentwurfs zum Anlass, **nicht nur zu den geänderten und ergänzten Teilen eine Stellungnahme abzugeben**, weil zu befürchten ist, dass der Bebauungsplan aus formalen Gründen einer rechtlichen Prüfung nicht standhält.*

*In der Gemeinderatssitzung vom 9.2.2017 TOP 6 und 7 hat der Gemeinderat beschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen und als Allgemeines Wohngebiet und in Teilbereichen als Mischgebiet auszuweisen. Zugleich soll der Flächennutzungsplan (Gewerbegebiet) im **Parallelverfahren** (§ 8 (3) BauGB) geändert werden. Diese Beschlüsse gelten nach seiner Kenntnis noch heute. Planfläche und -inhalt decken sich allerdings nicht mit dem Planentwurf i.d.F. vom 23.4.2020. Auch fehlt laut Verfahrensvermerk ein widerrufender Beschluss. Diese Beschlusslage führt möglicherweise rechtlich zur Kollision im (beschleunigten) Verfahren.*

*Da nur ein Teil des bestehenden Gewerbegebietes (die vorstehende widersprüchliche Beschlusslage kommt hinzu) vom Allgemeinen Wohngebiet ersetzt werden soll, ist formal davon auszugehen, dass nicht nur die Emissionen von Bahn und Bundesstraße, sondern auch die des Noch-Gewerbegebietes zu berücksichtigen sind. Es sollte geprüft werden, ob die Immissionsproblematik neu zu bewerten ist, zumal es sich auch nachteilig auf die Grundstücksvermarktung auswirkt, wenn jeder Bauherr für den **Lärmschutz** selbst verantwortlich ist. Der Planentwurf lässt jedoch erahnen, dass anschließend das Dreieck zwischen Allgemeinen Wohngebiet, Kreisstraße und Bundesstraße ebenso vom Gewerbegebiet in ein Wohngebiet umfunktioniert werden soll. Dann stellt sich die Lärmschutzfrage aufs Neue. Ggf. ist es wirtschaftlicher und für die Vermarktung vorteilhafter, gleich ein zukunftsorientiertes, dem Stand der Technik entsprechendes Lärmschutzkonzept, zu erstellen, statt jedem Bauherrn einen individuellen Nachweis (Kosten?) führen zu lassen.*

*Es hat ohnehin den Anschein, dass es sich bei der gegenständlichen Planung um eine **Scheinplanung** handelt, um unter einer Grundfläche im Sinne von § 13a (1) Satz 2 von weniger als 10 000 qm zu bleiben. Nimmt man die außerhalb des Bebauungsplans nachrichtlich dargestellte Planung (2. Bauabschnitt?) hinzu, sind faktisch die genannten 10 000 qm bei weitem überschritten, womit das Privileg des beschleunigten Verfahrens entfallen würde. Außerdem bringt die gekünstelte Teilung des ursprünglichen Gewerbegebietes durch die Haupteinfahrtsstraße in eine unbebaute und in eine bebaute Seite ein Problem bei der Erschließungskostenabrechnung mit sich. Die Hälfte der Kosten für die Straße kann nicht als **Erschließungsaufwand** umgelegt werden. Die Gemeinde bleibt entweder auf diesen Kosten sitzen oder die Bauherren des 1. Bauabschnitts zahlen zu viel. Das VG Regensburg hat einen gleichgelagerten Fall in der Gemeinde Anfang der 80iger Jahre schon einmal entschieden.*

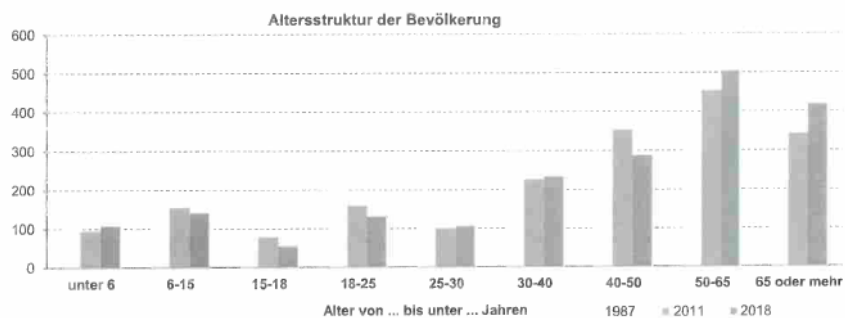
*Tatsächlich ist der Bedarf an Wohnungen in der Gemeinde um ein Vielfaches höher, als es der Bebauungsplan erwarten lässt. Die **Wohnbaulandbedarfsberechnung** geht nicht auf die Zahl der Grundschüler ein. Auch wenn die Klassenzimmer der neuen, acht Millionen teuren Schule (a' 58 qm (Größe Coronaproblem) wesentlich kleiner ausfallen als der bisherige Bestand (a' 68 qm), braucht die Gemeinde, um den Bestand der vierzügigen Grundschule nachhaltig zu sichern, pro Jahrgang ca. 20 Geburten. Im Schuljahr 2019/2020 sind die vier Klassen mit je ca. 14 Schülern belegt. Im Jahr davor reichte es nur für drei Klassen. Ca. 2000 Einwohner belegen 876 Wohnungen in der Gemeinde. Sechs Schüler (Geburten) mehr pro Jahrgang (876: 14 x 6 = 375) bedeuten, dass die Gemeinde rein rechnerisch 375 Wohnungen neu schaffen müsste. Davon ist der Bebauungsplan Ehweg-Süd weit entfernt. Eine Möglichkeit wäre, Wohnblocks zu schaffen, wie sie bei einem möglichen 2. Bauabschnitt bereits angedeutet sind, die ggf. auch den Lärmschutz verbessern könnten. Die Hoffnung, ein neues Baugebiet würde überproportional viele Schüler generieren, trifft sicher nicht zu. Rückblickend betrachtet zeigt sich, dass trotz Ausweisung von über 200 Bauplätzen seit 1984 die jährlichen Geburten im Wesentlichen gleichgeblieben sind. Die Statistik kommunal 2019 (Auszug ist beigefügt) bestätigt dies. Bei der Kalkulation ist das Risiko von jährlich ca. 100 Zu- und Wegzügen (auch Kinder betroffen) und ein Abgang von Gastschülern mit einzukalkulieren.*

*Die Zukunft lässt — allein schon wegen Corona — erwarten, dass die freie Finanzspanne der Gemeinde gegen Null tendiert. Dagegen helfen nur Sparmaßnahmen. Deshalb sollte auf einen konventionellen **Bürgersteig** mit Hochbordstein und Regenrinne, der in teurer Handarbeit*

herzustellen wäre, verzichtet werden. Er verteuert die Erschließung, einen späteren Straßenausbau (Wegfall der Strabs), verschlingt die Fläche eines Bauplatzes und belastet die Verwaltung (Personalkosten) wegen ständiger Überwachung der Reinigungs- und Verkehrssicherungspflicht. Außerdem zeigt die Praxis, dass Bürgersteige in den Wohngebieten von vielen nicht genutzt werden, Kinder auf der Straße spielen und neben dem Bordstein Gras wächst. Wenn schon, dann würde eine Markierung (optische Abgrenzung) genügen. Ihm ist klar, dass er nicht alles weiß, weil die Informationspolitik der letzten Jahre sehr sparsam war. Bei dem geschilderten Sachverhalt sollte sich der Gemeinderat jedoch eingehend mit der Frage befassen, ob es besser wäre, gleich das angestrebte ganze — auch nachrichtlich dargestellte — Wohngebiet zu erschließen (es geht um die Auslastung der Schule), zumal seine eingangs geäußerten, formalen Bedenken zu Schwierigkeiten führen könnten, die erhebliche zeitliche Auswirkungen auf das Ziel der Gemeinde haben würden.

Anlage

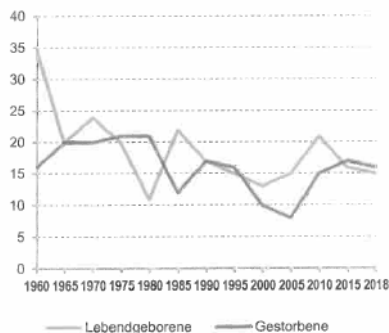
09 375 143 Hagelstadt



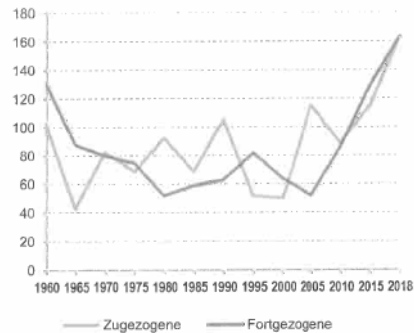
4. Bevölkerungsbewegung seit 1960

Jahr	Natürliche Bevölkerungsbewegung				Wanderungen				Bevölkerungs- zunahme bzw. -abnahme (-)
	Lebendgeborene		Gestorbene		Zugezogene		Fortgezogene		
	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	insgesamt	je 1 000 Einwohner	
1960	35	22,2	16	10,2	103	65,4	131	83,1	- 9
1970	24	15,8	20	13,2	83	54,7	80	52,7	7
1980	11	6,7	21	12,9	93	57,0	52	31,8	31
1990	17	9,5	17	9,5	106	59,1	63	35,1	43
2000	13	7,1	10	5,5	50	27,5	64	35,2	- 11
2010	21	10,5	15	7,5	89	44,6	86	43,1	9
2015	16	8,1	17	8,6	115	58,5	129	65,6	- 15
2016	14	7,1	21	10,6	124	62,8	109	55,2	8
2017	15	7,5	14	7,0	114	57,1	95	47,6	20
2018	15	7,5	16	8,0	162	81,2	163	81,7	- 2

Natürliche Bevölkerungsbewegung



Wanderungen



Abwägung:

Die Stellungnahme nimmt nicht zu den geänderten/ergänzten Teilen des BPlanes Stellung, deshalb kann Sie hier nicht behandelt werden.

Folgendes ist jedoch anzumerken:

- **Zu Parallelverfahren:** Wenn der Gemeinderat einen solchen Beschluss 2017 gefällt hat ist von der Gemeinde zu klären ob dieser zwischenzeitlich aufgehoben wurde/bzw. aufgehoben werden muss. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Beschluss herbeizuführen. Dem hier vorliegenden BPlan liegt ein eigener Aufstellungsbeschluss zugrunde.
- **Zu Lärmschutz:** Im Zuge dieses Verfahrens wurde ein Immissionsschutztechnisches Gutachten (Schallimmissionsschutz) von Hoock und Partner angefertigt, das als Anlage diesem vorliegenden BPlan beigelegt ist. Dort sind alle Emittenten berücksichtigt worden. Die Festsetzungen im BPlan resultieren aus diesem Gutachten. Der „zweite“ dargestellte Bauabschnitt bzw. Entwurf ist natürlich gesondert zu betrachten.
- **Zu Scheinplanung:** Die Aufstellung eines Bebauungsplans für den außerhalb des Geltungsbereichs liegenden und lediglich nachrichtlich dargestellten Bereich ist zeitlich noch nicht abzusehen.
Für diesen Bereich wäre zudem nurmehr ein Bebauungsplan im Normalverfahren möglich. Selbst wenn ein enger zeitlicher Zusammenhang bestehen würde, käme eine Addition der Grundfläche eines in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einem Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellten „Bebauungsplan im Normalverfahren“ allenfalls in Missbrauchsfällen in Betracht (VGH Mannheim, Ur. v. 29. 10. 2013 – 3 S 198/12). Ein Missbrauchsfall ist hier nicht ersichtlich.
- **Zu Erschließungsaufwand bzw. Bürgersteig:** Lediglich die „Hauptstraße“ hat einen geplanten Gehweg, die „Nebenstraßen“ sind verkehrsberuhigt, d.h. ohne Gehweg geplant. Die Erschließung ist für das Baugebiet nötig und entspricht den Richtlinien nach Rast 06. Hier sogar mit verringerten Ausbaubreiten (Gehwegbreite 1,50m) zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden.
- **Zu Wohnbaulandbedarfsberechnung:** Dies ist die normale Berechnung. Die Zahl der Grundschüler sowie die Kosten für die Schule sind für das Berechnungsverfahren nicht relevant.

Beschluss:

Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.

13:0

Aus dem Sitzungsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Dr. Markus Riedhammer bittet um Klärung bezüglich der Notwendigkeit zur Rücknahme des vorhergehenden Aufstellungsbeschlusses. Bürgermeister Scheuerer berichtet, dass die Entwicklung im Kindergarten nach oben geht, die aktuell vorhandenen Plätze reichen nicht mehr aus. Eine Erschließung des zweiten Bauabschnitts ist bislang nicht zu erwarten. Die Erschließung des Baugebietes erfolgt durch die Firma KFB, die Planung durch das Ingenieurbüro Wöhrmann, voraussichtlich im Juli wird die Erschließungsplanung vorgestellt.

Gemeinderatsmitglied Michael Cencic ist von 19:41 bis 19:42 Uhr abwesend.

Beschluss:

Die Endfassung des Bebauungsplans „Eheweg-Süd“ in Hagelstadt mit Text- und Planteil, in der durch das Büro Schwabquargarchitekten ausgearbeiteten Fassung vom 17.06.2020 wird gebilligt. 13:0

Beschluss:

Für das Gebiet Eheweg-Süd wird der vom Büro Schwabquargarchitekten gefertigte Bebauungsplan in der Endfassung vom 17.06.2020 mit der Begründung in der Endfassung vom 17.06.2020 als Satzung beschlossen. 13:0

3. Bauantrag; Errichtung eines Wohnstudios / Westerfeld06 E30/2020

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das am ehesten einem allgemeinen Wohngebiet entspricht, als Wohnbebauung ist es hier allgemein zulässig. Die Nachbarunterschriften sind vollständig. Der Entwässerungsantrag und -plan, und der Abstandsflächenplan fehlen.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag wird erteilt. 13:0

4. Bauantrag; Umbau eines bestehenden Wohnhauses / Gittinger04 E32/2020

Sachverhalt:

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, das am ehesten einem Dorfgebiet entspricht. Als Wohnbebauung ist es hier allgemein zulässig. Der Entwässerungsantrag und -plan fehlen. Die gesicherte Niederschlagswasserentsorgung ist damit nicht nachgewiesen. Die Erklärung des Tragwerksplaners und der Abstandsflächenplan fehlen. Die Vollständigkeit der Nachbarunterschriften ist aufgrund des laufenden Flurbereinigungsverfahrens nicht prüfbar. Die laut Grundbuchstand nötigen Nachbarunterschriften liegen jedoch vor. Sofern eine Ableitung des Niederschlagswassers in den Gittinger Bach beabsichtigt ist, sollte das Landratsamt auf eine für die Entsorgung des Niederschlagswassers möglicherweise erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis aufgrund der bereits angeschlossenen Flächen im Gewässerabschnitt und an der Einleitungsstelle selbst hingewiesen werden.

Beschlussvorschlag:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt, sofern die Zustimmung zur Grundstücksentwässerungsanlage erteilt wird und die Abwasserentsorgung gesichert ist. Für den Fall, dass eine Ableitung des Niederschlagswassers in den Gittinger Bach erfolgen soll, wird das Landratsamt auf eine für die Entsorgung des Niederschlagswassers möglicherweise erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis aufgrund der bereits angeschlossenen Flächen im Gewässerabschnitt und an der Einleitungsstelle selbst hingewiesen.

Aus dem Sitzungsverlauf:

Der Geschäftsleitende Beamte Herr Neußinger weist darauf hin, dass sich die Gemeinde bei einer Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ohne gesicherter Erschließung möglicherweise Haftungsansprüchen aussetzen könnte. Dies wurde zum Beispiel im Rahmen einer Brücke in Langenerling von Anliegern angeführt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt. Die Durchleitung des Niederschlagswassers durch das Straßen- und Gewässergrundstück wird bis zur Lösung der Niederschlagswasserproblematik Gittinger Weg geduldet. Ein Entwässerungsplan ist nachzureichen. 13:0

5. Kinderspielplatz Langenerling; Antrag Errichtung eines Sonnensegels / 463-523 E28/2020

Sachverhalt:

Die Wählervereinigung Langenerling beantragt die Zustimmung der Gemeinde zur Errichtungen eines Sonnensegels auf dem Spielplatz Langenerling. Der Gemeinde sollen hierbei keine Kosten entstehen. Auf das Antragsschreiben wird verwiesen. Haushaltsmittel sind hierfür aktuell nicht vorgesehen. Für die Errichtung des Segels ist laut Auskunft des Landratsamtes eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich. Aufgrund der Größe des geplanten Segels sollte vor Errichtung der Anlage eine statische Berechnung der Anlage erfolgen.

Beschluss:

Der Errichtung des beantragten Sonnensegels wird zugestimmt, sofern der Gemeinde hierfür keine Kosten entstehen, eine statische Berechnung der Konstruktion erfolgt und die wasserrechtliche Genehmigung erteilt wird. 13:0

6. Kindergarten, Gemeindebücherei; Auslagerung der Bücherei / 352-717

Sachverhalt:

Die Bedarfsplanung des Landratsamtes für den Kindergarten liegt mittlerweile vor. Nachdem auch die Anmeldeliste für das kommende Betreuungsjahr bereits vorliegt, teilte das Landratsamt mit, dass trotz Vollaustattung der bestehenden Gruppen acht Kinder keinen Platz bekommen würden. Als vorläufige Lösung ist in Abstimmung mit dem Landratsamt angedacht die Räume der Bücherei für eine Gruppe zu nutzen. Die Einrichtung der Bücherei und der Buchbestand müssten hierfür vorläufig zwischengelagert und schnellstmöglich Ersatzräumlichkeiten gefunden werden. Laut Vertrag ist die Kirchenstiftung verpflichtet die Räume kostenlos für die Bücherei zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde müsste deshalb der Änderung der Nutzung der Büchereiräume zustimmen.

Aus dem Sitzungsverlauf:

Bürgermeister Scheuerer informiert über einen Ortstermin im Kindergarten. Die Bedarfsplanung für den Kindergarten wurde dem Gemeinderat mit der Ladung zugesandt. Die Plätze im Kindergarten reichen nicht mehr aus, Anfang nächsten Jahres erhalten Kinder bereits keinen Platz mehr. In Abstimmung mit der Kirchenstiftung, der Caritas und dem Jugendamt wurde eine provisorische Übergangslösung in den Räumen der Gemeindebücherei erarbeitet, die schnellstmöglich umgesetzt werden sollte. Problematisch ist für die Kirchenstiftung die Zuschusssituation, da hier Zuschüsse eine Sperrwirkung entfalten und damit innerhalb einer bestimmten Zeit an den bezuschussten Räumen keine weitere Förderung mehr geleistet wird. Die Kirchenstiftung möchte sich hier einen Zuschuss für die bereits absehbare Sanierung des Kindergartens aufheben. Gemeinderatsmitglied Lothar Limmer hat sich mit der Angelegenheit intensiver befasst und informiert den Gemeinderat. Es fanden zwischenzeitlich verschiedene Gespräche mit Jugendamt, Caritas und bischöflicher Finanzkammer statt. Festzuhalten ist die Aussage der Finanzkammer, dass einer Übergangslösung nur zugestimmt werden wird, wenn die Gemeinde 100 % der Kosten übernehmen wird. Bauherr muss dabei aber dennoch die Kirchenstiftung sein. Er hat die Kosten großzügig geschätzt und kommt zu einer Summe von rund 70.000 €. Für eine Umsetzung wären zwei Gemeinderatsbeschlüsse nötig:

1. Eine Bestätigung, dass die Plätze benötigt werden.
2. Eine Kostenübernahmeerklärung.

Diese Beschlüsse sollten schnellstmöglich gefasst werden, dann könnten voraussichtlich Anfang nächsten Jahres die Räume bereits genutzt werden. Die Einreichung eines Bauantrags wäre bis zur nächsten Sitzung möglich. Gemeinderatsmitglied Peter Turicik schlägt als Räume für die Bücherei übergangsweise das gemeindliche Anwesen Landshuter Straße 2 vor.

Beschluss:

Der Nutzung der bisher als Gemeindebücherei genutzten Räume als Kindergartenräume wird zugestimmt. Gemeinsam mit der Kirchenstiftung sollen schnellstmöglich geeignete Ersatzräume gefunden werden. 13:0

Erweiterung der Tagesordnung:

Bürgermeister Scheuerer beantragt die Tagesordnung um die Punkte

10. Kindergarten Hagelstadt; Bedarfsanerkennung zusätzlicher Plätze / 464-01
11. Kindergarten Hagelstadt; Übernahme der Umbaukosten der Büchereiräume zu Kindergartenräumen / 464-944

zu erweitern.

Der Erweiterung der Tagesordnung wird zugestimmt. 13:0

Die Tagesordnungspunkte 10 und 11 werden vorgezogen.

10. Kindergarten Hagelstadt; Bedarfsanerkennung zusätzlicher Plätze / 464-01

Sachverhalt:

Voraussetzung für die Genehmigung des Umbaus durch die kirchliche Stiftungsaufsicht ist eine Bedarfsanerkennung der Plätze durch die Gemeinde. Das Landratsamt hat die Bedarfsplanung für die Gemeinde bereits erstellt, auf TOP 6 wird verwiesen.

Beschluss:

Die Bedarfsplanung wird fortgeschrieben, im Hinblick auf die bevorstehende Ausweisung des Baugebietes Ehweg-Süd und der aktuellen Anmeldungen für den Kindergarten wird ein erhöhter Bedarf an Betreuungsmöglichkeiten für Kinder über 3 Jahren bis zur Einschulung festgestellt. Für die Einrichtung einer Übergangslösung werden als Bedarf für den Kindergarten Hagelstadt drei Kindergartengruppen und 72 Plätze für Kinder über 3 Jahren bis zur Einschulung anerkannt.

11. Kindergarten Hagelstadt; Übernahme der Umbaukosten der Büchereiräume zu Kindergartenräumen / 464-945

Sachverhalt:

Die Katholische Kirchenstiftung würde laut Auskunft von Gemeinderatsmitglied Lothar Limmer die stiftungsaufsichtliche Genehmigung für den Umbau der Büchereiräume zu Kindergartenräumen nur erhalten, wenn die Gemeinde die Kosten für den Umbau komplett übernehmen würde. Es wird darauf hingewiesen, dass Haushaltsmittel hierfür nicht vorgesehen sind. Eine Kostenübernahme ist aus Sicht der Verwaltung im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nicht möglich und sollte deshalb mit dem Landratsamt abgestimmt werden.

Aus dem Sitzungsverlauf:

Gemeinderatsmitglied Theresa Flotzinger weist darauf hin, dass laut Bedarfsplanung zusätzlich eine Kindergarten- und eine Kinderkrippengruppe erforderlich sind.

Beschluss:

Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Umbau der bisherigen Büchereiräume zu Kindergartenräumen, vorbehaltlich der Zustimmung des Landratsamtes, sofern diese erforderlich ist. Die Kostenübernahme erfolgt unter der Bedingung, dass die Umbauplanung vorher von der Gemeinde genehmigt werden muss.

13:0

7. Energie; Höchstspannungsleitung Wolmirstedt-Isar (Südostlink), Planfeststellungsverfahren, Stellungnahme zum Erlass vorläufiger Untersuchungsrahmen/ 816-000

Sachverhalt:

Aufgrund derzeit nicht durchführbarer Antragskonferenzen beabsichtigt die Bundesnetzagentur vorläufige Untersuchungsrahmen zu erlassen. Als Träger öffentlicher Belange wurde die Gemeinde um Hinweise zu Gegenstand, Umfang und Methoden der Unterlagen nach § 16 UVPG, sowie den sonstigen für die Planfeststellung erheblichen Fragen gebeten.

Beschluss:

Seitens der Gemeinde bestehen keine Einwendungen. 13:0

8. Standesamt; Bestellung des ersten Bürgermeisters zum Trauungsstandesbeamten / 050-50

Sachverhalt:

Ehrenamtliche Bürgermeister können zum Standesbeamten bestellt werden, sofern ihr Aufgabenbereich auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt wird.

Bürgermeister Scheuerer ist als Betroffener persönlich beteiligt.

Der Gemeinderat stellt die persönliche Beteiligung von Bürgermeister Scheuerer fest. 12:0

Den Vorsitz übernimmt Zweite Bürgermeisterin Theresa Flotzinger

Beschluss:

Erster Bürgermeister Scheuerer wird zum Standesbeamten auf Widerruf ernannt, sein Aufgabenbereich ist auf die Vornahme von Eheschließungen beschränkt. 12:0

Bürgermeister Scheuerer übernimmt wieder den Vorsitz.

9. Standesamt; Widmung von Trauräumen / 050-00

Sachverhalt:

Im Sitzungssaal des neuen Rathauses sollen künftig Trauungen stattfinden. Der Saal muss deshalb als Trauzimmer gewidmet werden.

Beschluss:

Der Sitzungssaal im neuen Rathaus wird als Trauzimmer gewidmet. 13:0

Verschiedenes:

A) Informationen des Bürgermeisters:

- a) Homepage / 020-5242

Gemeinderatsmitglied Michael Cencic stellt den Entwurf für die neue Homepage vor. Er rechnet damit etwa Mitte Juli bereits online gehen zu können.

- b) Gemeinderat, Verabschiedung / 001-40

Als Termin für die Verabschiedung der ausgeschiedenen Gemeinderatsmitglieder und des ehemaligen Bürgermeisters wird der 24.07.2020 – 18:00 Uhr festgelegt. Die Verabschiedung soll in der Mehrzweckhalle mit maximal 50 Teilnehmern stattfinden. Es sollen alle Gemeinderäte, die zu Verabschiedenden, der Pfarrer, die Mitarbeiter der Verwaltung, Herr Heinz Beck (Homepage), die Seniorenbeauftragten, der Ortsheimatpfleger und die Presse eingeladen werden.

c) Wertstoffhof; Grüngutbehälter / 720-26

Aufgrund der langen Schlangen am Wertstoffhof soll in Absprache mit den Mitarbeitern ein Grüngutbehälter öffentlich zugänglich aufgestellt werden.

d) Hunde / 100-31

Testweise soll ein Behälter für Hundekotbeutel aufgestellt werden.

e) Energie / 816-000

Die Rewag wird einen Vorschlag zur Errichtung einer Ladesäule übermitteln.

f) Schulverband Mittelschule / 211-10

Der Schulverband ernannte im Rahmen der konstituierenden Sitzung folgende Personen:

Vorsitzender:	Bürgermeister Heidingsfelder, Alteglofsheim
Stv. Vorsitzender:	Bürgermeister Parzefall, Thalmassing
Weiterer Stellvertreter:	Bürgermeister Knott, Mötzing

g) Zweckverband zur Wasserversorgung Regensburg-Süd / 815-20

Der Zweckverband ernannte im Rahmen der konstituierenden Sitzung folgende Personen:

Vorsitzende:	Bürgermeisterin Wilhelm, Pentling
Stv. Vorsitzender:	Bürgermeisterin Ritt-Frank, Mintraching
Weiterer Stellvertreter:	Bürgermeister Graß, Obertraubling

h) Hochwasserschutz / 692-10

Der Landschaftspflegeverband hat die Gemeinde über das Projekt „Bodenständig“ informiert. Hier geht es um die Thematik Schutz vor Überflutung aus der Flur. Ziel ist für die Gemeinde insbesondere die Verbesserung der Situation in Langenerling.

i) Grundschule / 210-110

Aktuell laufen die Dachdecker-, Trockenbau- und Elektroarbeiten. Es wird derzeit davon ausgegangen, dass der Zeitplan eingehalten werden kann, ein Umzug wäre damit zum Schuljahreswechsel möglich.

j) Rathaus / 060-50

Letzte Arbeiten Fliesen, Elektrik und Aufzug laufen. In 14 Tagen erfolgt eine größere Reinigung. Problematisch ist die Einrichtung, da erst Ende Juni die Ausschreibung durch das Architekturbüro erfolgen kann. Im Gebäude werden nun die beiden Bürgerbüros baulich getrennt.

B) Anfragen

a) Ferienbetreuung / 200-303

Gemeinderatsmitglied Theresa Flotzinger teilt mit, dass der Rücklauf zur Ferienbetreuung nicht so läuft, wie gewünscht. Für die letzte Ferienwoche liegen 9 Anmeldungen vor, für die 1. Woche 2 – damit ist für die 1. Woche offensichtlich kein Bedarf vorhanden.

b) Kinderspielplätze / 463

Gemeinderatsmitglied Theresa Flotzinger informiert über Hunde auf dem Spielplatz Langenerling. Sie bittet ein Schild mit Hundeverbot aufzustellen. Es wird angeregt ein Schild mit Benutzungsordnung auf jedem Spielplatz aufzustellen und auch im Gemeindeblatt einen Hinweis zu bringen.

c) Grundschule / 210-110

Gemeinderatsmitglied Markus Bernhuber erkundigt sich nach dem geplanten Platz für den Wendehammer vor der Arztpraxis.

Bürgermeister Scheurer erklärt, dass die Fläche in dem Bereich als Schotterrasen ausgeführt wird, Fahrzeuge müssen beim Wenden rückwärtsfahren.

d) Ortsverschönerung, Ruhebänke / 360-630

Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut erkundigt sich nach der Antwort der DB bezüglich dem Standort der Ruhebank in der Plammerbergstraße.

Bürgermeister Scheurer erklärt, dass die Bank bereits provisorisch dort steht.

e) Friedhof / 750-510

Gemeinderatsmitglied Günther Zierhut beanstandet Unkraut auf aufgelassenen Grabfeldern, weiter ist der Riesel ausgegangen.

f) Gemeinderat / 001-40

Gemeinderatsmitglied Peter Turicik regt an, ein kleines Beschallungsgerät für die Sitzungen in der MZH anzuschaffen.

g) Bundesstraße 15 / 660-000

Gemeinderatsmitglied Peter Turicik erkundigt sich, ob der Ausbau dieses Jahr kommen wird.

Bürgermeister Scheurer berichtet, dass der Ausbau erst 2021 geplant ist.

h) Jugendbeauftragter / 450

Gemeinderatsmitglied Peter Turicik schlägt Tobias Zeilhofer und Josef Erl als Jugendbeauftragte vor.

Ende der Sitzung:

21:45 Uhr